

Haushaltssatzung der Stadt Elsdorf für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2010 (GV. NRW S. 688), hat der Rat der Stadt Elsdorf mit Beschluss vom 12.04.2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnisplan und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	<u>2011</u>
im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	36.595.000 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	41.645.915 €
im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	34.901.750 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	38.005.820 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	3.704.000 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	5.967.000 €

festgesetzt.

§ 2 Kreditermächtigung für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 580.000 € festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 1.659.000 € festgesetzt.

§ 4 Ausgleichsrücklage und allgemeine Rücklage

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 5.050.915 € festgesetzt.

§ 5 Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 23.000.000 €

§ 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

	<u>2011</u>
1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	240 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	395 v.H.
2. Gewerbesteuer	450 v.H.

§ 7

entfällt

§ 8

In den Teilfinanzplänen sind Investitionen oberhalb einer Wertgrenze von 10.000 € als Einzelmaßnahme darzustellen.

§ 9

- a) Die Aufwendungen innerhalb der Teilergebnispläne der Produkte sind mit Ausnahme der Personalaufwendungen, bilanziellen Abschreibungen, Verfügungsmittel und internen Leistungsverrechnungen gegenseitig deckungsfähig. Das gleiche gilt sinngemäß für die Auszahlungen innerhalb der Teilfinanzpläne der Produkte.
- b) Die Personalaufwendungen sind innerhalb der Teilergebnispläne der Produktgruppen gegenseitig deckungsfähig. Das gleiche gilt sinngemäß für die Auszahlungen innerhalb der Teilfinanzpläne der Produktgruppen.
- c) Die in den Teilfinanzplänen festgesetzten Auszahlungen aus Investitionstätigkeit werden jeweils innerhalb der Produkte als gegenseitig deckungsfähig erklärt. Dies gilt entsprechend für die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen.
- d) In den Teilergebnisplänen berechtigen Mehrerträge zu Mehraufwendungen innerhalb des Produktes mit Ausnahme der Personalaufwendungen, bilanziellen Abschreibungen, Verfügungsmittel und internen Leistungsverrechnungen. Gleiches gilt für Mehreinzahlungen und Mehrausgaben aus lfd. Verwaltungstätigkeit im entsprechenden Teilfinanzplan.
- e) Mehreinzahlungen im investiven Bereich der Teilfinanzpläne sind ausschließlich zur Schuldentilgung zu verwenden und berechtigen nicht zu Mehrauszahlungen innerhalb der gleichen Produktgruppe.
- f) Die flexible Haushaltsbewirtschaftung darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO bezüglich der betroffenen Produkte oder Produktgruppen führen.
- g) Überschüsse aus dem Ergebnisplan sind der Ausgleichsrücklage zuzuführen.

§ 10

- a) 1. Als erheblich i.S.d. § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO gilt ein Jahresfehlbetrag, der 2 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplanes des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
2. Als erheblich sind Mehraufwendungen i.S.d. § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 1 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplanes des laufenden Haushaltsjahres übersteigen. Das gleiche gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzplanes.
3. Als geringfügig i.S.d. § 81 Abs. 3 GO gelten Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen, deren voraussichtliche Gesamtauszahlungen nicht mehr als 25.000 € betragen.
- b) Nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 GO sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen, wenn sie den Betrag von 15.000 € nicht übersteigen.